

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Friesenhagen**  
**vom: 29.03.2007**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenhagen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

Die Gebührentatbestände der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:  
**Gebühr**

**A. Reihengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene             |            |
| a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:   | 220,00 €   |
| b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr an   | 330,00 €   |
| 2. a) Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1                                    | 330,00 €   |
| b) Überlassung eines anonymen Urnengrabes  | 330,00 €   |
| c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab  | 330,00 €   |
| d) Überlassung einer anonymen Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten                                     | 150,00 €   |
| 3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) |            |
| a) für Erdbestattungen   | 1.010,00 € |
| b) für Urnenbestattungen   | 635,00 €   |

**B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a.) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung |            |
| aa.) eine Einzelgrabstätte  | 660,00 €   |
| ab.) eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte   | 880,00 €   |
| ac.) eine Doppelgrabstätte  | 1.210,00 € |
| ad.) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit 3 Grabstellen                         | 1.650,00 € |
| ae.) Urnengrabstätte  | 440,00 €   |
| af.) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit 4 Grabstellen                         | 1.980,00 € |
| b.) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr   |            |
| ba.) eine Einzelgrabstätte  | 22,00 €    |
| bb.) eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte   | 36,00 €    |
| bc.) eine Doppelgrabstätte  | 50,00 €    |
| bd.) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte   | 55,00 €    |

be.) eine Dreifachgrabstätte (nicht als Tiefengrabstätte)	93,50 €
bf.) Urnengrabstätte	16,50 €

### C. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

### D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung	
a.) einer Leiche für 4 Tage	145,00 €
b.) einer Leiche für jeden weiteren Tag	40,00 €
c.) einer Urne für 4 Tage	90,00 €
d.) einer Urne für jeden weiteren Tag	20,00 €
2. Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung u. Heizung, ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung)	165,00 €

### E. Bestattung ortsfremder Personen

Die Bestattung ortsfremder Personen wird auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung privatrechtlich (per Vertrag) geregelt. Das Entgelt entspricht dem 1,5-fachen der jeweiligen Gebührensätze.

### F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen - Auslagenersatz -

Für Ausgrabungen und Umbettungen ist ein Beerdigungsinstitut heranzuziehen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

### G. Für die Erlaubnis zur

Einfassung von Grabstellen jeder Art mit behauenen Steinen einschließlich Anbringen eines Denkmals oder Grabzeichens

a.) bei Kindergräbern	12,00 €
b.) bei Einzelgräbern	12,00 €
c.) bei Mehrfachgrabstätten	12,00 €

### H. Sonstiges

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Handwerker	80,00 €
2. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungs- Arbeiten durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	50,00 €
3. Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten Vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Pro Jahr und Grabstelle von der Einebnung bis zum Ende Der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	20,00 €

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenhagen, 16. Mai 2007

*gor.*

Werner Würden  
Ortsbürgermeister

# **Inhaltsverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung – Gebührentarif - der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 16.05.2007**

## **§ 1 Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- A. Reihengrabstätten
- B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- C. Ausheben und Schließen der Gräber
- D. Benutzung der Friedhofshalle
- E. Bestattung ortsfremder Personen
- F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen – Auslagenersatz -
- G. Erlaubnis zur Einfassung von Grabstellen
- H. Sonstiges

## **§ 2 Inkrafttreten**